

BGer 6B 377/2019 vom 3. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_377_2019

FR: TF 6B 377/2019 du 3 mai 2019

IT: TF 6B 377/2019 del 3 maggio 2019

Regeste

Einstellung des Strafverfahrens (Betrug); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Ende Dezember 2003 verkaufte der Beschwerdeführer dem Beschuldigten u.a. mehrere Plüschbären für insgesamt Fr. 990.--. Dieser zahlte dem Beschwerdeführer die Schuld nicht. Der Beschwerdeführer erstattete am 29. April 2004 Strafanzeige wegen "Überschuldung und falschen Angaben". Am 14. Mai 2004 wurde eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen und eine dagegen gerichtete Beschwerde am 20. Juli 2004 abgewiesen. Am 20. September 2018 zeigte der Beschwerdeführer den Beschuldigten erneut an. Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren am 6. Februar 2019 ein. Sie verwies mangels neuer Beweise auf den Beschwerdeentscheid vom 20. Juli 2004 und hielt zudem fest, dass per Ende 2018 die Verjährung und damit ein Prozesshindernis eingetreten sei. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Thurgau am 7. März 2019 in einer Hauptbegründung mangels Einhaltung der Schriftlichkeit und rechtsgenügender Begründung nicht ein (Entscheid, S. 5 f.). In einer Eventualbegründung kam es zum Schluss, die Beschwerde wäre abzuweisen, wenn darauf einzutreten wäre (Entscheid, S. 6 f.). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wies es in seiner separaten Verfügung ab.

E. 2

Rechtsschriften haben ein Begehren, d.h. einen Antrag, und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei für die Anfechtung des Sachverhalts und die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Rügeanforderungen gelten (Art. 106 Abs. 2 BGG). Beruht der angefochtene Entscheid - wie hier - auf einer Haupt- und einer Eventualbegründung, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln, müssen für eine Gutheissung der Beschwerde beide Begründungen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen (BGE 136 III 534 E. 2.2; 133 IV 119 E. 6).

E. 3

Der Beschwerdeführer befasst sich in seinen Eingaben weder mit der Haupt- noch mit der Eventualbegründung des obergerichtlichen Beschlusses. Stattdessen äussert er sich zu Gewährleistungsregeln, Konkursen und Konkursverfahren. Aus seinen nur schwer nachvollziehbaren und nicht sachbezogenen Ausführungen ergibt sich nicht im Ansatz, inwiefern das Obergericht mit seinem Beschluss gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Ob und inwiefern der Beschwerdeführer unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5

BGG zum vorliegenden Rechtsmittel überhaupt legitimiert wäre, kann unter diesen Umständen offenbleiben. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.